



## **Merkblatt für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes**

Die Pflegekassen können finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gewähren, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht, erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wieder hergestellt wird.

### **Umfang der Leistungen**

Pflegekassen können im Rahmen ihres Ermessens einen Zuschuss von bis zu 4.000,00 € je Maßnahme gewähren. Dem Grunde nach sind Maßnahmen zuschussfähig, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind (z. B. Türverbreiterung, fest installierte Rampen und Treppenlifte, Herstellung von hygienischen Einrichtungen) und Kosten, die durch den Ein- oder Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird, entstehen (z. B. motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken). Von den zuschussfähigen Maßnahmen sind reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, mit denen eine allgemeine standardmäßige Ausstattung der Wohnung erreicht wird abzugrenzen.

Der Begriff der Maßnahme ist dahingehend auszulegen, dass alle Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als **eine** Verbesserungsmaßnahme zu werten sind.

### **Wohnumfeld**

Eine Zuschussgewährung kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in dem Haushalt, in dem er aufgenommen wurde, durchgeführt wird. Es muss sich um den auf Dauer angelegten unmittelbaren Lebensmittelpunkt handeln. Wird eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraumes durchgeführt, sind hinsichtlich der Zuschussbemessung nur die entstandenen Mehrkosten zu berücksichtigen (z. B. Mehrkosten durch den Einbau einer bodengleichen Dusche anstelle einer Duschwanne).

### **Zuschusshöhe**

Der Zuschuss ist durch den Gesetzgeber auf 4.000,00 € je Maßnahme beschränkt. Berücksichtigungsfähig als Kosten der Maßnahme sind Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen, Materialkosten, Arbeitslohn und Gebühren. Wurde die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt, sind nur die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Verdienstaufschlag) zu berücksichtigen. Als Nachweis sind Rechnungen vorzulegen.

### **Verfahren**

Für die Beurteilung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss in Betracht kommt, sollte vor Beginn der Maßnahme eine Antragstellung mit geeigneten Unterlagen (z. B. Kostenvoranschlag) erfolgen. Für die Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich.

**Die zur Leistungsfeststellung eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch. Die Originalbelege werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vier Wochen nach Eingang vernichtet.**

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.